

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Kontrollservice BIKO Tirol



### 1. Allgemeines

1.1. Kontrollservice BIKO Tirol (im Folgenden kurz „Zertifizierungsstelle“ genannt) bietet qualitätssichernde Kontroll-, Zertifizierungs- und Serviceleistungen in der Land- und Forstwirtschaft, der Lebensmittelverarbeitung und des Handels sowie in sonstigen lebensmittel-, agrar- und umweltnahen Betriebsbereichen.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren Zertifizierungswerbern. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der geltenden Fassung werden auf [www.biko.at](http://www.biko.at) veröffentlicht. Über allfällige Änderungen hat sich der Zertifizierungswerber selbständig zu informieren.

1.3. Vertragsgrundlage ist das in der jeweils abgeschlossenen Vereinbarung vom Zertifizierungswerber gewählte Zertifizierungsprogramm bzw. der jeweils pro Standard abgeschlossene Vertrag. Mit der Bezeichnung „Vereinbarung“ sind in den AGB ebenso allfällige bereits bestehende, vom Zertifizierungswerber abgeschlossene Verträge mitumfasst. Allfällige zusätzliche Verbandsrichtlinien oder sonstige private Richtlinien sind einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung der AGB kann über die Homepage der Zertifizierungsstelle (siehe Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) jederzeit bezogen werden.

### 2. Pflichten der Zertifizierungsstelle

2.1. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, im Zuge der vertraglichen Tätigkeit die Bestimmungen der in der Vereinbarung jeweils gewählten Zertifizierungsprogramme bzw. des zutreffenden Vertrages einzuhalten und bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen dem Zertifizierungswerber ein Zertifikat und/oder einen Bericht auszustellen, aufgrund dessen er die darin genannten Produkte richtliniengemäß deklarieren darf.

2.2. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten gewinnt, vertraulich zu behandeln und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, sofern nicht eine Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden, anderen Zertifizierungsstellen, wenn zutreffend privaten Richtlinienbetreibern oder Gerichten besteht. Daten müssen veröffentlicht bzw. an zuständige Stellen weitergegeben werden, wenn dies die im Zertifizierungsprogramm bzw. in der Vereinbarung genannte Regelung fordert.

2.3. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, auf Anfrage Informationen zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen dem Zertifizierungswerber bereitzustellen.

### 3. Pflichten des Zertifizierungswerbers

3.1. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich, alle Bestimmungen des zutreffenden Zertifizierungsprogrammes und die damit verbundenen Aufgaben, insbesondere alle Anforderungen, die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf die Auslobung und auf die Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen, zu erfüllen. Er verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nur im Rahmen des Geltungsbereiches der Zertifizierung zu verwenden, das heißt unter anderem nur zertifizierte Produkte als solche zu kennzeichnen. Wenn eine Zertifizierung für alle Produkte einer laufenden Produktion gilt, verpflichtet sich der Zertifizierungswerber, dass alle Produkte, für die die Zertifizierung gilt, die geforderten Produkthanforderungen erfüllen.

3.2. Änderungen im Zertifizierungsprogramm sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gültig. Weiters verpflichtet sich der Zertifizierungswerber, sofern zutreffend, allfällige zusätzliche Verbandsrichtlinien oder sonstige private Richtlinien einzuhalten.

3.3. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich, die erforderlichen Kontrollen zuzulassen und an den Kontrollen mitzuwirken. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Führung von Aufzeichnungen und Dokumentationen in der von der Zertifizierungsstelle vorgeschriebenen Form und den von ihr umschriebenen Inhalten und deren Verahrungspflichten.

Die Zertifizierungsstelle und die von ihr beauftragten unabhängigen Kontrollorgane sind berechtigt, zum Zwecke der Kontrolle und für die Untersuchung von Beschwerden, Betriebe und Betriebsstätten des Zertifizierungswerbers (bei landwirtschaftlichen Betrieben z.B. auch Teil- und Zweitbetriebe, Gemeinschaftsweiden und -almen, Privatalmen; bei gewerblichen Betrieben zugehörige Produktions- und Lagerstandorte) während der Betriebszeiten zu betreten, das Personal und andere am Betrieb mitarbeitende Personen des Zertifizierungswerbers in die Prüfung mit einzubeziehen und Produktions- und Betriebsabläufe der zu kontrollierenden Produkte zu überwachen sowie den Weg der zu kontrollierenden Produkte zu verfolgen. Dies beinhaltet nicht nur das Recht, Betriebs- und Produktionsstätten des Zertifizierungswerbers, sondern auch jene allfälliger Unterauftraggeber zu überprüfen. Beobachter der Akkreditierungsstelle, der Behörden oder anderer maßgeblicher Stellen dürfen die Kontrollorgane begleiten.

Weiters verpflichtet sich der Zertifizierungswerber aktuelle Betriebs- und/oder Flächenpläne der Zertifizierungsstelle auf Aufforderung zu übermitteln und sie am Betrieb vorliegen zu haben und dem Kontrollor zur Verfügung zu stellen. Bei maßgeblichen Änderungen der Betriebspläne oder bei Flächenänderungen übermittelt der Zertifizierungswerber die geänderten Betriebs- und Flächenpläne ohne Aufforderung an die Zertifizierungsstelle und legt sie am Betrieb auf.

3.4. Sollte bei der Durchführung der Betriebskontrolle der in der Vereinbarung genannte Betriebsführer nicht anwesend sein, so verleiht die allfällige Unterzeichnung des Kontrollberichtes seitens einer sonstigen über den Betrieb offensichtlich verfügungsberechtigten Person dem Kontrollbericht eine rechtsverbindliche Wirkung auch gegenüber dem eigentlichen Zertifizierungswerber.

3.5. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich bei Bezugnahme auf die Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Zertifizierungsprogrammes einzuhalten.

3.6. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Produktzertifizierung zu treffen, die irreführend oder unberechtigt sein könnten.

3.7. Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung verpflichtet sich der Zertifizierungswerber die Verwendung aller Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm bzw. der Zertifizierungsstelle geforderten Maßnahmen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Information der Abnehmer, Nichtmehrverwendung des betreffenden Verpackungsmaterials) zu ergreifen.

3.8. Bei einer Weitergabe der Zertifizierungsdokumente verpflichtet sich der Zertifizierungswerber, die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. wie im Zertifizierungsprogramm gefordert zu vervielfältigen.

3.9. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich, Aufzeichnungen aller Beschwerden Dritter, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen verpflichtet er sich der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Auch verpflichtet sich der Zertifizierungswerber in Bezug auf Beschwerden und Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

3.10. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, zu informieren. Dies betrifft z.B. Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Gegebenheiten, Änderungen bei Eigentümerschaft oder Bewirtschafterwechsel, Änderungen bei Schlüsselpersonal, Änderungen am Produkt bzw. der Herstellungsmethode sowie bei Änderungen im Qualitätsmanagementsystem.

3.11. Der Zertifizierungswerber berechtigt die Zertifizierungsstelle, die Zertifizierungsdaten in Datenbanken mittels EDV und Internet zu verarbeiten und ein Verzeichnis über den Umfang und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung zu führen und der Öffentlichkeit bzw. Interessierten zur Verfügung zu stellen. Der Zertifizierungswerber erteilt durch die Unterfertigung der Vereinbarung bis auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung zur Veröffentlichung dieser Daten. Ein Widerruf würde jedoch die Kontrolle und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle unterbinden, da die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet ist die genannten Daten zu veröffentlichen.

#### **4. Haftung**

4.1. Die Zertifizierungsstelle haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Vermögens- und Sachschäden. Schadensersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Schadenskenntnis, bei sonstiger Verjährung schriftlich und betragsmäßig geltend zu machen. Die Zertifizierungsstelle haftet im Schadensfall ausschließlich dem Zertifizierungswerber.

4.2. Sollte sich herausstellen, dass der Zertifizierungswerber als zertifiziert gekennzeichnete Produkte in Umlauf gebracht hat oder bringt, die nicht dem in der Vereinbarung genannten Zertifizierungsprogramm bzw. dem zu zertifizierenden Standard entsprechen, verpflichtet sich der Zertifizierungswerber die Zertifizierungsstelle schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass von Dritten Ansprüche an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

#### **5. Entgelt**

5.1. Der Zertifizierungswerber verpflichtet sich für die mit der Kontrolle und Zertifizierung verbundenen Kosten aufzukommen. Sofern nicht anders geregelt, werden die Tarife gemäß dem jährlich veröffentlichten Verbraucherpreisindex bzw. gleichlautenden Wert angepasst. Außerdem sind auch sonstige in diesem Zusammenhang entstandene und vorgeschriebene Kosten (z.B. für Probeziehungen und Analysen, Ausstellung eines Zusatzzertifikates, Bearbeitungsgebühren, kostenpflichtige Zusatzkontrollen) innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug verrechnen wir Mahnspesen. Verzugszinsen werden in der Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz bzw. gemäß gesetzlichen Verzinsungsanspruch verrechnet. Ein allfälliger höherer Verzinsungsanspruch der Zertifizierungsstelle bleibt hiervon unberührt. Die jeweils aktuellen Tarife der Zertifizierungsstelle sind integrierende Bestandteile der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Landwirtschaftsbetrieben, die eine Vereinbarung mit der Zertifizierungsstelle abgeschlossen haben, sind die Kosten für die Probeziehung und Analyse durch eine Pauschale abgedeckt, sofern die Analyseergebnisse den Vorgaben der zutreffenden Verordnung bzw. Richtlinie entspricht (= negatives Ergebnis). Bei einem positiven Ergebnis, d.h. die beprobten Produkte entsprechen nicht den Vorgaben, da sie zB unerlaubte Pflanzenschutzmittelrückstände oder Komponenten von gentechnisch veränderten Organismen aufwei-

sen, sind die anfallenden Kosten der jeweiligen Probe sowie von allfälligen Folgeproben und Analysen vom Zertifizierungswerber zu übernehmen. Werden bei Zusatzkontrollen schwerwiegende Verstöße festgestellt, dann werden diese Kontrollen verrechnet.

5.2. Eine nicht fristgerechte Einzahlung der vorgeschriebenen Kosten enthebt die Zertifizierungsstelle der Verpflichtung zur Zertifizierung und berechtigt sie, die abgeschlossene Vereinbarung nach einmaliger Zahlungserinnerung mit sofortiger Wirkung zu lösen. Dies hat zur Folge, dass für den Zertifizierungswerber kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Kontrolle und Zertifizierung im Sinne der Vereinbarung und der Bestimmungen des Zertifizierungsprogrammes mehr besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Kosten wie zB der Kontrollgebühr, einer Bearbeitungsgebühr, von Verzugszinsen und Mahnspesen bleibt hievon unberührt.

#### **6. Laufzeit und Kündigung**

6.1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab der erstmaligen Unterzeichnung beider Vereinbarungsparteien in Kraft und gilt bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Allfällige Differenzen im Verständnis der Anforderungen zwischen den Vereinbarungsparteien sind bei Abschluss der Vereinbarung zu klären.

6.2. Das Vereinbarungsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mittels unterzeichneten Schreibens, übermittelt per Post, Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende gekündigt wird.

6.3. Eine außerordentliche, unverzügliche Kündigung ist für den Zertifizierungswerber möglich, wenn der Betrieb zur Gänze eingestellt wird.

6.4. Für den Fall der Verletzung des im Vertrag bzw. in der Vereinbarung genannten Zertifizierungsprogrammes und der zugrunde liegenden Bestimmungen und Richtlinien durch den Zertifizierungswerber ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Vereinbarung bzw. den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und dies den zuständigen Stellen bekannt zu geben.

#### **7. Sonstige Bestimmungen**

7.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung und ihrer Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich die Zertifizierungsstelle aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen entweder in ihrer Organisationsform oder in ihrem Aufgabenbereich den jeweiligen Erfordernissen anpassen muss. Insbesondere die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen, muss schriftlich erfolgen.

7.2. Die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen beiderseits auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger der Vereinbarungsparteien über.

7.3. Die Vereinbarungsparteien werden sich bemühen, sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus der Vereinbarung gütlich beizulegen. Sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren die Vereinbarungsteile, dass für diese Streitigkeiten ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist und ausschließlich das Bezirksgericht Innsbruck zuständig ist.

7.4. Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind bemüht, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

#### Kontaktdaten

Kontrollservice BIKO Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 9  
A-6020 Innsbruck